

Ausbildungshilfen gezielter einsetzen

Bewertung Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

11. Januar 2021

Zusammenfassung

Das Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ richtet sich an ausbildende Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Ziel der ersten Förderlinie des Programms ist es, Ausbildungsplätze zu erhalten (Ausbildungsprämie), zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen (Ausbildungsprämie plus), Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung) sowie die Übernahme von Auszubildenden bei Insolvenzen zu fördern (Übernahmeprämie). Die zweite Förderlinie des Programms hat zum Ziel, die Auftrags- und Verbundausbildung zu fördern, wenn Unternehmen Corona-bedingt ihre Ausbildungsverhältnisse temporär nicht beginnen oder fortsetzen können.

Generell gilt: Für die Schaffung von Ausbildungsplätzen, die Vermittlung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben sowie für die Nutzung von Auftrags- und Verbundausbildung tragen die Betriebe auch in der aktuellen Situation Eigenverantwortung. Auch in der Krise ist entscheidend, dass Betriebe an Ausbildung festhalten und dass junge Menschen die gebotenen Chancen nutzen und einen Ausbildungsplatz anstreben. Die Ausbildungs- bzw. Übernahmeprämien, der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung sowie die Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung bedeuten daher eine Anerkennung der Ausbildungsleistung von Unternehmen in der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Situation. Im Kern gilt aber das wohlverstandene Eigeninteresse der Unternehmen: Je stärker Arbeitgeber mit eigener Ausbildung für die benötigten qualifizierten Fachkräfte vorsorgen, desto besser werden sie aus der Krise herauskommen und in der Zeit danach ihre Wettbewerbsstärke halten.

Eine erste Auswertung der BA zeigt, dass das Programm erst zögerlich angenommen wird. Dies könnte zum einen daran liegen, dass in vielen Fällen die Probezeit der Auszubildenden noch nicht abgeschlossen wurde – eine Fördervoraussetzung. Allerdings sind auch einige Kriterien nicht geeignet, um eine zielgenaue Förderung zu ermöglichen bzw. notleidende Betriebe zu erreichen. Hier besteht noch Nachbesserungsbedarf, wenn das Programm tatsächlich dazu beitragen möchte, Vertragsauflösungen zu vermeiden und das Angebot an Ausbildungsplätzen stabil zu halten. Einzelne Anpassungen wurden im Dezember 2020 vorgenommen. Diese gelten auch rückwirkend, so dass Anträge auf Förderungen innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden können. Die Anpassungen begrüßt die BDA ausdrücklich, sie gehen jedoch nicht weit genug.

Insbesondere folgende Änderungen sind zeitnah notwendig, damit das Bundesprogramm die gewünschte Wirkung erzielt:

- **Grundsätzliche Laufzeitverlängerung des Programms auf das Ausbildungsjahr 2021/22,**
- **Öffnung für Betriebe aller Größenklassen,**
- **Gewährung von Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie Plus bei gleicher/erhöhter Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr statt im Durchschnitt der letzten drei Jahre,**

- **Bezuschussung nicht nur von Azubis, sondern auch von Ausbildern, wenn Betriebe beide von der Kurzarbeit ausnehmen,**
- **Erhöhung der Prämie für Auftrags- und Verbundausbildung und deutliche Flexibilisierung der für diesen Ausbildungsabschnitt angesetzten Dauer von mindestens 6 Monaten.**

Im Einzelnen

1. Förderrichtlinie (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung, Übernahmeprämie)

Förderfähige Ausbildungen

Gefördert werden können Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Berufsausbildung mit einem Studium verbunden ist (ausbildungsintegrierende duale Studiengänge). Es werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, die im Zeitraum von 01.08.2020 bis 15.02.2021 beginnen. Für die Zuordnung zum neuen Ausbildungsjahr ist allein der Ausbildungsbeginn maßgeblich. Nach der Anpassung des Programms werden zukünftig auch Ausbildungen in die Förderung miteinbezogen, die vom 24. Juni 2020 (das ist das Datum des Kabinettsbeschlusses zu den Eckpunkten des Bundesprogramms) bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags kommt es dabei nicht an.

Bewertung: Die Einbeziehung der Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen ist zielführend, da auch in diesen Bereichen erheblicher Fachkräftebedarf besteht. Ein Corona-bedingter Einbruch auf dem Ausbildungsmarkt hätte daher erhebliche Folgen für die Nachwuchssicherung in diesem zentralen Bereich. Die Förderung muss gewährleisten, dass alle Ausbildungsverhältnisse, die während der Corona-Krise und trotz erheblicher Betroffenheit geschlossen werden, Berücksichtigung finden. Da in einzelnen Branchen ein Ausbildungsbeginn auch vor dem 1. August üblich ist, hat sich die BDA dafür eingesetzt, dass eine Förderung bereits für Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Juli ermöglicht werden soll. Dies wurde mit der Änderung der Kriterien jetzt aufgegriffen. Allerdings werden derzeit Ausbildungswechsler nur bis zum 15. Februar 2021 noch als neue Auszubildende für das Ausbildungsjahr 2020/21 anerkannt. **Um dem Corona-bedingten späteren Matching auf dem Ausbildungsmarkt Rechnung zu tragen, sollte ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes auch zu einem späteren Zeitpunkt und ggf. auch in einem fortgeschrittenen Ausbildungsjahr zulässig sein.**

Ausbildungsprämie / Ausbildungsprämie plus

Die Ausbildungsprämie fördert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit maximal 249 Beschäftigten, die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Entscheidend sind jeweils die Neuverträge. Auch ein erstmalig ausbildender Betrieb kann die Prämie erhalten. In diesen Fällen wird von einem Vorjahresniveau gleich Null ausgegangen. Die Prämie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag. Alternativ gibt es die „Ausbildungsprämie plus“ für zusätzliche Ausbildungsverträge. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro pro zusätzlichen Ausbildungsvertrag. Beide Zuschüsse werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausbezahlt.

Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus zu erhalten, muss der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Dafür galten zunächst folgende Kriterien:



- Die Beschäftigten haben in der ersten Jahreshälfte 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet **oder**
- der Umsatz des Ausbildungsbetriebs ist im April und Mai 2020 im Vergleich zu April und Mai 2019 durchschnittlich um mindestens 60 Prozent eingebrochen (wurde das Unternehmen nach April 2019 gegründet, gelten November und Dezember 2019 als Vergleichszeitraum).

Zukünftig erfolgt eine Ausweitung des ersten Kriteriums auch auf die zweite Jahreshälfte 2020 sowie eine Anpassung im Hinblick auf Umsatzeinbußen wie folgt: Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Bewertung: Die Beschränkung auf Betriebe mit maximal 249 Beschäftigten ist nicht zielführend. Die Betroffenheit von Corona und somit die Gefährdung von Ausbildungsverhältnissen ist nicht an Betriebsgrößenklassen gebunden. Die KMU-Beschränkung schließt u.a. den produzierenden und dienstleistenden Mittelstand trotz hoher Betroffenheit ebenso wie Großbetriebe von der Förderung aus. **Eine Öffnung für Betriebe aller Größenklassen muss zeitnah erfolgen.** Ein Monat Kurzarbeit im ersten Halbjahr 2020 ist eine vergleichsweise niedrigschwellige Voraussetzung für die Ausbildungsprämien, wohingegen Umsatzeinbußen von durchschnittlich mindestens 60 Prozent in den Monaten April und Mai im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eine relativ hohe Hürde darstellen. Die Förderkriterien waren daher nicht konsistent. Die aktuell erfolgte Anpassung im Hinblick auf das Kriterium der Umsatzeinbußen (Zeitraum und Höhe) ist daher ein sinnvoller Schritt. Auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausbildungsleistung der vergangenen Jahre scheint es in der Praxis zu Problemen zu kommen. Dies ist immer der Fall, wenn in den vergangenen Jahren einmal überdurchschnittlich ausgebildet wurde und sich dies auf die Berechnung des Durchschnitts auswirkt, der nicht abgerundet wird. Hat ein Betrieb 2017 ausnahmsweise 2 Ausbildungsverträge geschlossen, 2018 und 2019 aber nur einen, muss er 2020 wieder 2 Verträge schließen um über den Durchschnitt (1,3) zu kommen bzw. diesen stabil zu halten. Dies führt in der Praxis zu Unmut. **Die Förderkriterien müssen zeitnah dahingehend vereinfacht werden, dass bei gleicher/erhöhter Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr eine Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus gewährt wird.**

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

KMU mit maximal 249 Beschäftigten, die trotz Kurzarbeit die Ausbildung regulär fortsetzen, d.h. sowohl Auszubildende als auch Ausbilder regulär weiterbeschäftigen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75% der Ausbildungsvergütung. Die Förderung wird für jeden Monat gezahlt, in dem der Betrieb oder die relevante Betriebsabteilung einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent angezeigt hat.

Bewertung: Ein Zuschuss für Betriebe aller Größenklassen, die trotz Kurzarbeit die Ausbildung aufrechterhalten, ist sinnvoll, um die Auflösung von Ausbildungsverhältnissen bzw. eine Einschränkung der Ausbildung zu verhindern. Das Erfordernis eines Arbeitsausfalls von mindestens 50% in jedem Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, ist jedoch vergleichsweise hoch. Damit mehr Betriebe antragsberechtigt sind und die Berechnung des Arbeitsausfalls vereinfacht wird, sollten **bei der Berechnungsformel alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt werden**, d.h. die Zahl der Gehälter der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ins Verhältnis zum KuG gesetzt werden. Zudem stellen insbesondere die Kosten für den Ausbilder eine hohe Belastung der Betriebe dar. Diese wird durch den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nicht gemildert. **Eine Ergänzung des Zuschusses zur Berücksichtigung der Kosten für den Ausbilder könnte dies ausgleichen, in dem zusätzlich z.B. 30% der Ausbildervergütung erstattet werden. Ebenfalls ist im Bundesprogramm eine Sonderregelung für Selbstständige/inhabergeführte Kleinstbetriebe notwendig.** Diese haben aufgrund



der Doppelrolle selbstständiger Geschäftsführer/Ausbilder nicht die Möglichkeit, einen KuG-Antrag zu stellen und damit auch keine Möglichkeit, eine Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung zu beantragen.

Übernahmeprämie

Ein KMU, das Auszubildende aus einem Betrieb übernimmt und weiter ausbildet, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, kann eine Übernahmeprämie beantragen. Der aufnehmende Betrieb erhält die Übernahmeprämie als einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro. Die Prämie wird nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt. Die Förderung ist - nach den Anpassungen des Programms vom Dezember 2020 - für Ausbildungsverhältnisse möglich, die zwischen 1. August und 30. Juni 2021 fortgesetzt werden. Bisher sah das Programm vor, dass sowohl der insolvente als auch der Übernahme-Betrieb maximal 249 Beschäftigte haben dürfen. Zukünftig wird die Förderung für alle Betriebsgrößen geöffnet. Voraussetzung beim insolventen KMU ist zudem der Nachweis einer pandemiebedingten Insolvenz, d. h., das Insolvenzverfahren wurde bis zum 31. Dezember 2020 eröffnet und das KMU war vor dem 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

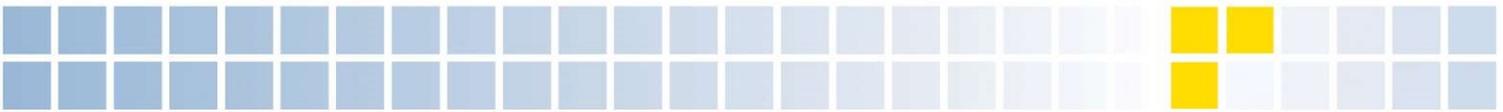
Bewertung: Die Beschränkung auf KMU mit maximal 249 Beschäftigten sowohl beim insolventen als auch beim aufnehmenden Betrieb war nicht zielführend und erschwert die Vermittlung von Insolvenzauszubildenden. Die Öffnung ist daher sinnvoll und notwendig. Der erforderliche Beleg, dass es sich beim abgebenden Ausbildungsbetrieb speziell um eine Corona-krisenbedingte Insolvenz handelt, ist zudem bürokratieintensiv. **Im Sinne der betroffenen Auszubildenden sollte von dieser engen Konditionierung abgesehen werden und das Programm bei aktuellen Insolvenzen generell greifen.**

2. Förderrichtlinie (Auftrags- und Verbundausbildung)

Gefördert wird die stärkere Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 zugunsten von ausbildenden KMU ("Stammausbildungsbetrieb") mit bis zu 249 Mitarbeitern, die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb weiterführen können, weil dieser vollständig oder in wesentlichen Teilen aufgrund der Corona-Pandemie von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist. Davon wird ausgegangen, wenn der Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50% gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder sein durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30% gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist.

KMU mit bis zu 249 Mitarbeitern, überbetriebliche Bildungsstätten (ÜBS) und andere etablierte Ausbildungsdienstleister ("Interims-Ausbildungsbetriebe" und "Interims-ausbildende Einrichtungen"), die in solchen Fällen für eine Dauer von mindestens 6 Monaten eine Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen, erhalten eine Prämie von 4.000 Euro. Die Antragstellung ist nur bis zum 30. September 2021 möglich.

Bewertung: Die BDA hat sich aktiv in die Beratungen der Richtlinie eingebracht. Dabei wurde insbesondere die Beschränkung auf KMU kritisiert, ebenso wie die Höhe der Prämien, die noch in der Entwurfsfassung 3.000 Euro für Interims-Ausbildungsbetriebe bzw. 5.000 Euro für Interims-ausbildende Einrichtungen betragen. Beiden Hinweisen ist die Bundesregierung nicht gefolgt. Insbesondere die Absenkung der Prämie für Interims-ausbildende Einrichtungen auf 4.000 Euro führt zu noch deutlicherer Kosten-Unterdeckung auch für Bildungsdienstleister. Die Antragstellung bis Ende September 2021 ist zudem zu kurz bemessen. Damit können viele Branchen,



die erst für das Ausbildungsjahr 2021/22 mit Problemen auf dem Ausbildungsmarkt rechnen, nicht von der Richtlinie profitieren.

Erfreulicherweise wurden dennoch einige Empfehlungen der BDA in der Richtlinie berücksichtigt. So kann nun nicht nur die Fortsetzung, sondern auch der Beginn eines Ausbildungsverhältnisses gefördert werden. Das Förderkriterium des Umsatzeinbruches wurde hinsichtlich des Umfangs und Zeitpunkts abgesenkt bzw. ausgeweitet (vorgesehen war zunächst im Entwurf ein Umsatzeinbruch von mindestens 60% in den Monaten April und Mai gegenüber den Vorjahresmonaten), und um das Kriterium von mindestens einem Monat Kurzarbeit in 2020 ergänzt. Weiterhin wurde gegenüber der Entwurfsfassung der Richtlinie präzisiert, dass auch Bildungswerke der Wirtschaft Zuwendungsempfänger sein können.

Um die gewünschte Wirkung der Förderlinie zu entfalten, sollte nicht nur die **Prämie insbesondere für interims-dienstleistende Einrichtungen erhöht werden**. Auch **die Ausbildungsdauer von derzeit mindestens 6 Monaten muss deutlich flexibilisiert werden**, sodass ein kürzerer Ausbildungsabschnitt möglich ist. Dort, wo der Bildungsanbieter dies ermöglichen kann sollte **auch eine wochenweise Verbund- oder Auftragsausbildung in mehreren Phasen im Wechsel mit Phasen im eigentlichen Ausbildungsbetrieb förderfähig** sein.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.